

Korrespondenzen.

Kurze Bemerkung zu Aschaffenburgs kritischer Betrachtung über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.

Von Dr. jur. et med. M. H. Göring in München.

Aschaffenburg¹⁾ sagt im Kapitel III seiner Kritik bei Besprechung der strafrechtlichen Behandlung der Trinker: „Auf der anderen Seite kann nicht geleugnet werden, daß wir gegen die Angriffe der Betrunknen geschützt werden müssen. Der Entwurf sucht den Ausweg darin, daß die für fahrlässige Begehung angedrohte Strafe einzutreten hat, wenn der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit ist. Mir ist nicht klar geworden, ob nur in den Fällen, in denen durch die Bewußtlosigkeit die freie Willensbestimmung in hohem Grad vermindert war, oder auch dann, wenn sie ausgeschlossen war.“

Der Entwurf bestimmt aber ganz deutlich, sowohl in § 64 als auch in § 65: „War der Grund der Bewußtlosigkeit selbstverschuldete Trunkenheit . . .“ Ich glaube, daß diese Ausdrucksweise keinen Zweifel darüber läßt, daß unter Bewußtlosigkeit auch jene zu verstehen ist, welche die freie Willensbestimmung ausschließt. Deswegen besteht aber durchaus kein Gegensatz zwischen § 64 und § 65 des Entwurfs, wie Aschaffenburg zu glauben scheint; denn in § 64 handelt es sich nur um diejenigen strafbaren Handlungen, für die im besonderen Teil des Entwurfs ausdrücklich auch dann eine Strafe angedroht wird, wenn sie fahrlässig begangen werden, also um Totschlag, Körperverletzung, ferner um Brandstiftung, Brunnenvergiftung und die anderen gemeingefährlichen Verbrechen.

Da hier nur wenige Delikte in Betracht kommen, dürfte Aschaffenburg nicht recht haben, wenn er sagt, daß der österreichische Entwurf von 1909 und unser Entwurf praktisch auf dasselbe herauskomme. Der österreichische Entwurf bestraft die Trunkenheit als solche, wenn in ihr eine strafbare Handlung begangen worden ist, die dem Täter wegen des hohen Grades der Betrunknenheit nicht zugerechnet werden kann und die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist. Unser Entwurf läßt aber bei sehr vielen Delikten dem Menschen, der ein solches Delikt in bewußtlosem Zustand — hervorgerufen durch selbstverschuldete Trunkenheit — begangen hat, den Schutz des § 63 angedeihen, vor allem bei Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Sittlichkeitsdelikten.

Unter diesen Umständen glaube ich unseren Entwurf dem österreichischen bei weitem vorziehen zu müssen.